

A m t s b l a t t

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 89.

Düsseldorf, Sonnabend, den 11. Dezember 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben nach den Vorschlägen der unterzeichneten Ministerien, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. April c. zu genehmigen geruhet, daß die von Frankreich, nach der Convention vom 25. April 1818, für die Reclamationen Preussischer Unterthanen und Gemeinden in Renten-Einschreibungen zu zahlende Accessional-Summe, nach Abzug der bis letzten July d. J. von dem Liquidations-Commissair anerkannten, und in der bisherigen Art zu bezahlenden Forderungen, in das Land gezogen, und der aus deren Verschönerung sich ergebende Fonds, so lange bis derselbe durch Anweisungen der festgesetzten Forderungen ausgeleeret sei, unter Aufsicht und Leitung der Ministerien von einer besonders dazu ernannten Commission, mit aller der Sicherheit, welche die volle Garantie des Staats giebt, verwahrt und verwaltet werden solle.

Die unterzeichneten Ministerien haben zur Ausführung dieser allerhöchsten Bestimmungen die Verfügung getroffen, daß die aus dem in den Monaten May, Juny, July und August d. J. geschenehen Verkauf der französischen Renten eingegangenen Gelder zinsbar gemacht, und in öffentlichen verkäuflichen Obligationen angelegt worden sind.

Der Staat übernimmt die Garantie des Ankaufspreises dieser Papiere, und verpflichtet sich, den davon wider Vermuthen etwa entstehenden Ausfall zu ergänzen.

Die Liquidation der Forderungen wird in der bisherigen Art fortgesetzt, indem der Liquidations-Commissair über die von ihm für liquidationsfähig erkannten Forderungen, den unterzeichneten Ministerien periodische Etats vorlegt, welche darauf über die Zulässigkeit der Forderungen definitiv entscheiden.

Sobald durch die geschenehene Festsetzung der Etats (sowohl eines, nach der bekannten Anordnung, für die Ministerien, als eines für die hiesige Schatzkammer)

Nr. 333.

Die von Frankreich auf die Privat-Reclamationen in Inscriptioren auf das große Buch gezahlte Accessional-Summe betr.

terliche Commission bestimmten) der Betrag der dafür zu bezahlenden Summe bekannt ist, wird die mit der Bewahrung der Obligationen beauftragte Commission die Veräußerung derselben bis zum erforderlichen Betrag, ohne Aufenthalt, verfügen, und es findet hievon nur dann eine Ausnahme Statt, wenn das Schatz-Ministerium es vorziehen möchte, die Summe baar zu zahlen, und für den Werth derselben Obligationen aus dem deponirten Fonds an sich zu nehmen.

333
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Die Festsetzung der Forderungen geschieht fortwährend in französischen Renten; dieselben werden nach dem Mittelkurs bezahlt, welcher sich aus dem, in den obigen 4 Monaten geschehenen Verkauf bildet, und nach der, von dem Königlichem Liquidations-Commissarius vorgelegten Berechnung einen baaren Reinertrag von Sechs und Sechzig Franks Vier und Sechzig Centimen, für Fünf Franks Rente ergeben hat; diesem Reinertrag wird die vom 22. März 1818. bis 22. März 1819. erfallene Renten-Jouissance hinzugesetzt, so, daß für eine Rente von Fünf Franks eine Summe von Ein und Siebenzig Franks, Vier und Sechzig Centimen, vergütet wird.

Die Auszahlung wird künftighin in Preussischem Courant geschehen, und bei der Reduction des französischen Geldes der Werth des Preussischen Thalers, nach den in den obigen Vier Monaten statt gefundenen Wechsel-Coursen, zu 3 Franken 78 1/2 Centimen angenommen werden.

Die mit den angekauften Obligationen verbundenen, und vom 6. August d. J. an (als dem durch die verschiedenen Renten, Verkaufs, und Einzahlungs-Termine sich bildenden Mittel-Termine) laufenden Zinsen werden, bis zum Zeitpunkt der erfolgten Festsetzung der Forderungen, den Gläubigern mit 6 2/3 Procente vergütet werden, wobei angenommen wird, daß der Mittel-Curs der Papiere 75 Prozent à 5 Prozent ist.

Berlin, den 11. November 1819.
Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. 334.
Die bessere Einrichtung der jährlichen Feuerversicherungs-Mutations-Verzeichnisse betr.
L. 12/113.

Bei Eintragung der Feuer-Versicherungs-Mutationen haben sich bisher noch immer hier und dort in den von den Bürgermeistern angefertigten Verzeichnissen Unvollständigkeiten gefunden, welche einertheils von der Art waren, daß darüber Rückfragen gehalten werden mußten, anderntheils aber die Eintragung erschwerten. Um diesem für die Folge abzuwehren, finden wir uns veranlaßt, in Verfolg unserer Verordnung vom 12. Dezember, Amtsblatt Nr. 53, Jahrgang 1816. noch nachträglich zu bestimmen:

§. 1. Alle Veränderungen sind nach der Reihfolge der Haus-Nummern und der fol. in die Mutations-Verzeichnisse aufzunehmen.

§. 2. Wenn ein Verzeichniß mehrere Gemeinden einer Bürgermeisterei enthält, so dürfen die einzelnen Positionen nicht, wie das oft der Fall gewesen, durcheinanderlaufend aufgeführt werden, sondern dieselben müssen von jeder einzelnen Gemeinde unmittelbar aufeinander folgen, und in Gemäßheit §. 1. mit der niedrigsten Haus-Nummer anfangen, und mit der höchsten enden.

§. 3. Betrifft die Veränderung nicht das mit einer Nummer versehene Wohn-, sondern nur eins oder mehrere der dazu gehörigen mit Buchstaben bezeichneten Nebengebäude, so muß bei dem ersten derselben, die Haus-Nummer neben dem Buchstaben gesetzt werden. Auch darauf ist vorzüglich zu achten, daß jedes Nebengebäude genau unter dem Rahmen und Buchstaben aufgeführt wird, unter welchen es ursprünglich asscurirt ist.

§. 4. Alle in einer Bürgermeisterei vorkommende Mutationen werden in Ein Verzeichniß aufgenommen.

§. 5. In der Rubrik 1. desselben, wird der Name des Catasters oben an, außer den fol. oder Pag., das Cataster mag folirt oder paginirt seyn oder nicht, ausdrücklich benannt.

§. 6. Hat eine Bürgermeisterei mehrere Cataster, unter verschiedener Benennung, so muß jedesmal über das 1. fol. oder Pag. der in dieselben eingreifenden Veränderungen der Name, und da, wo mehrere unter einem Rahmen vorhanden sind, die Nummer des Bandes angegeben werden.

§. 7. Da wo eine Rahmen-Veränderung der Asscuranz-Mitglieder eintritt, ist jedesmal der Name des bisherigen Mitgliedes oben an, und der des Neuen darunter zu setzen.

§. 8. Der sichern Controle wegen, darf die Rubrik der bis Ende des vorhergehenden Jahrs für jedes einzelne Gebäude versicherten Summen, niemals unausgefüllt bleiben, wie das bisher häufig geschehen ist.

§. 9. Die Summen der Veränderungen müssen mit mehr Vorsicht wie bis jetzt, in die dafür bestimmten und von einander getrennten 4 Rubriken

a) der neuen Beitritte,
b) „ Erhöhungen,
c) „ Austritte und
d) „ Verminderungen,
eingetragen werden.

§. 10. Die Endzahl jeder einzelnen Summe muß in einer Null und in keiner andern graden oder ungraden Zahl bestehen.

§. 11. In der Rubrik, Bemerkungen, ist vor allen Dingen von den Bürgermeistern, unter persönlicher Verantwortlichkeit, richtig anzugeben, womit jedes einzelne Gebäude, es mag bloß verändert oder neu versichert worden seyn, gedeckt ist; da von dieser Angabe, die schon hier und da widersprechend befunden ist, bei eintretenden Brandschäden das Interesse der Versicherungsgesellschaft im Allgemeinen sehr abhängt.

Die sämtlichen Bürgermeister haben sich nach Vorstehendem bei Anfertigung der Mutations-Verzeichnisse pro 1819. genau zu achten; so wie die landrätlichen Behörden darauf daß dies geschehe, zu halten.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 335.

Abänderung in
der Eintheilung
der Steuerklas-
sen Empfangs-
bezirke.

N. 12,002.

Nach unserer Bekanntmachung vom 5. November 1818, Amtsblatt 57, Nr. 201, soll

- 1) Die Steuerklasse zu Burscheid für die Bürgermeistereien Burscheid und Bishelden;
- 2) die Steuerklasse zu Dpladen für die Bürgermeistereien Dpladen und Schlebusch;
- 3) die Steuerklasse zu Willich für die Bürgermeistereien Osterath, Fischelen, Willich und Neersen; und
- 4) die Steuerklasse zu Biersen für Biersen, Unterniedergerburch, Schiefbahn und Kleinkempen bestehen.

Inmittelst sind in der Territorial-Eintheilung der Kreise Dpladen, Eresfeld und Gladbach Aenderungen vorgenommen worden, in deren Folge mit dem 1. Januar l. J. folgende neue Steuer-Empfangs-Eintheilung eintreten wird.

- 1) Zur Steuerklasse Burscheid, verwaltet vom Steuer-Einnehmer Mandewirthe, werden verlegt die Bürgermeistereien Burscheid und Leichlingen.
- 2) Zur Steuerklasse Dpladen, verwaltet vom Steuer-Einnehmer Bingen, werden die jetzigen Bürgermeistereien Dpladen und Schlebusch verlegt.
- 3) Zur Steuerklasse Willich, vom Steuer-Einnehmer Münch verwaltet, gehören künftig die Bürgermeistereien Osterath, Fischelen, Willich und Kleinkempen, einschließlich der Gemeinde Unrath.
- 4) Zur Steuerklasse Biersen, verwaltet vom Steuer-Einnehmer Dürselen,

gehören künftig die Bürgermeistereien Biersen, Unterniedergerburth, Schiefbahn und Neersen, ausschließlich der Gemeinde Anrath.

Wir bringen diese Aenderungen zur Kenntniß des Publikums.

Düsseldorf, den 24. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Es hat sich ergeben, daß Kaufleute und Fabrikanten, bei ihren Waarenversendungen nach Rußland, fortfahren, sich der Provinzialmaaße, namentlich der Schlesiſchen und Brabander Elle, und der Provinzial-Gewichte zu bedienen. Da nun sämtliche Russische Zollämter von dem Russisch-Kaiserlichen Ministerio angewiesen sind, bei den Reductionen die Preuß. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 zum Grunde zu legen, und dabei nur die frühere Einrichtung beibehalten worden, wonach in den Zollberechnungen mit dem Auslande jeder Bruch, welcher weniger als ein Viertel beträgt, weggelassen, dagegen für ein halb gerechnet wird, was mehr als ein Viertel beträgt, und endlich für ein Ganzes angenommen wird, was sich über ein halb beläuft; so wird der Kaufmannsstand unseres Regierungsbezirkles hiermit auf den Nachtheil aufmerksam gemacht, der daraus erwachsen muß, wenn man sich bei solchen Versendungen der älteren Provinzialmaaße bedient.

Düsseldorf, den 29. November. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. November 1816. (Amtsblatt Jahrgang 1816. Stück 45 Seite 404.) und in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde,

daß die Behufs der Ausstellung kündigungsfähiger Obligationen an die Seehandlungs-Societät einzusendenden baaren Kautions-Gelder von Kassen-Beamten und Pächtern, (Real-Kautionen) weder in Gold, noch in fremden Münzsorten, und eben so wenig in ungraden, oder gar auf Groschen und Pfennige ausgehenden Summen angenommen werden können, sondern im preussischen Kurant und in graden, durch 25 theilbaren Summen eingesandt werden dürfen.

Düsseldorf, am 30. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 336.

Waarenversendungen nach Rußland betr.

II. 15,221.

Nr. 337.

Die bei der Seehandlungs-Societät zu hinterlegenden Cautionsgelder betr.

II. 13,479.

Nr. 338. Die öffentlichen Leih-Bibliotheken betr. I. 10804. 338 338
Zusolge einer Bestimmung des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei, sollen öffentliche Leih-Bibliotheken in Zukunft nicht anders, als in Folge einer besonderen polizeilichen Konzession errichtet werden. Diese von dem zu lösenden Patent unabhängige Konzession haben diejenigen, welche eine Leih-Bibliothek innerhalb unseres Regierungs-Bezirks anzulegen beabsichtigen, bei uns nachzusuchen. Den Inhabern schon bestehender Leih-Bibliotheken werden geeignete Instruktionen von den zuständigen Polizei-Behörden ertheilt werden, deren Nichtbeachtung angemessene Rüge, und nöthigenfalls die Schließung der Bibliothek zur Folge haben wird.

Düsseldorf, den 30. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 339. Den Anbau des ägyptischen Roggens betr. I. 10610. 339 339
Der Herr Dekonom Griesenbeck zu Cleve hat mit dem Anbau des ägyptischen Roggens in diesem Jahre neuerdings Versuche angestellt, welche die Nutzbarkeit dieser Getreideart vollkommen bestätigt haben.

Wir verweisen deshalb auf seine bei Koch in Cleve erschienene kleine Schrift: Erfahrungen über den Anbau des ägyptischen Roggens &c. &c. und auf die frühern Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Cleve in deren Amtsblatte vom 17ten Dezember 1817. und 24ten October 1818.; und indem wir den Landräthen unseres Regierungsbezirks empfehlen, im künftigen Jahre ähnliche Versuche anzustellen, und so, wie der Anbau dieser Getreideart der Lokalität angemessen befunden wird, denselben fortzusetzen und weiter zu verbreiten, bemerken wir, daß der Herr Griesenbeck uns einen halben Scheffel ägyptischen Roggen zu übersenden die Güte gehabt hat, von welchem auf, durch die Kreis-Landräthe einzureichende Gesuche, angemessene Proben abgeben werden können.

Düsseldorf, den 30. November. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 340. Tauglichkeit des Weichälers Agar. I. 22109. 340 340
Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. in dem Amtsblatte Nr. 79. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Zuchthengst Agar, Kastanienbraun, 7 Jahre alt, dem Johann Peter Kallen zu Neufz zugehörig, ebenfalls zum Beschälten tauglich erklärt ist.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1819.

Königliche Preussische Regierung.

Einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Magdeburg zufolge, ist **Nr. 34r.** zu Hornburg im Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Halberstadt, ein Neben-Zoll-Errichtung eines Neben-Zoll-Amtes erster Klasse zu Hornburg H. 15,34a. Amt erster Klasse mit der gewöhnlichen Erhebungs-Befugniß errichtet worden.
 Düsseldorf, den 2. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung:

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 11ten Bordereau der von den Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes festgestellten Forderungen aus der französischen Verwaltungsperiode, enthält für nachbenannte Reclamations-Gegenstände aus den Königl. Rhein- Provinzen die beigefegte Nominal- Vergütung:

	Fr.	Gr.
1) Zinsen, Rückstände der Schulden der vormaligen Chur- trierischen Hofkammer, von 1794. bis Ende 1813.	512,942	—
2) Bei der Amortissementskasse hintergelegte gerichtliche Depositen und Consignationen	23,031	—
3) Retributionen der Angestellten des Katasters in den vormaligen Departements der Rhein und Mosel, und Saar	29,223	—
4) Entstattung der in Gefolge des Dekrets von Rossen säßten Waaren (Nachtrag)	15,642	—
5) Vorspannsleistungen und Transportkosten aller Art	52,153	—
6) Nicht realisirte Zahlungsmandate und sogenannte Coupures individuelles für Kriegs- Lieferungen	14,116	—
7) Allerhand Militär- Lieferungen	5,303	—
8) Entschädigung für verlorne's Eigenthum bei Anlegung der Straßen	2,559	—
9) Forderungen wegen Festungsbauten	14,416	—
10) Wasser- und Straßenbauten	1,800	—
11) Cautionen von Angestellten der Verwaltungen der vereinigten Rechte und der Douanen	5,823	—
12) Pensions- Rückstände	2,342	—
13) Forderungen an die Postverwaltung	6,666	—
14) Forderungen an die Forstverwaltung	12,146	—
15) Gehalts- Rückstände verschiedener Art	4,794	—
16) Unrechtmäßig erhobene Conscriptiions- Indemnitätsgelder	1,250	—
17) Allerhand Forderungen verschiedener Art	10,978	—
Zusammen	715,189	—

Die im 11ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der franz. Verwaltungs- Periode betr.

Die Anweisungen für die hierhin überwiesenen Posten werden, wie gewöhnlich, den Interessenten durch Vermittelung der betreffenden Königl. Kreis- und Ortsbehörden zur schleunigen Realisirung übersandt werden. Für die Creditoren ad 1. indessen nur in sofern sich solche wie bisher bereits hinreichend allhier legitimirt haben.

Nachen, den 25. November. 1819.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Einsendung der Listen über eingegangene fiskalische Strafge- der betr.

Nach einer höhern Orts getroffenen Anordnung soll zur Vermeidung möglicher Irrungen bei der Vereinnahmung fiskalischer Geldstrafen zu den Regie- rungs-Haupt-Kassen, von allen bei den Gerichten erkannten und eingezogenen fiskalischen Geldstrafen ins künftige den betreffenden Königl. Regierungen von hier aus eine allgemeine Nachweisung übersandt werden.

Die Gerichte werden daher angewiesen, die bisher an die Regierungen vierteljährig eingesandten Listen künftighin hierhin einzusenden, die Gelder aber werden nach wie vor direct an die Regierungs-Haupt-Kasse abgesandt.

Cleve, den 16. November. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Hermann Trappmann ist der bisherige Schefven Arnold Schrader zum zweiten Beigeordneten, und an dessen Stelle der Heinrich Schwærzel zum Schefven der Bürgermeisterei Belbert ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.